

schaft in damaliger Zeit beruhte wesentlich darauf, daß der Gutsherr (Erbherr) ihrer Dienste versichert war. Andererseits war die Landesobrigkeit bemüht, sie vor zu schweren Bedrückungen zu beschützen und sie im Nahrungszustande zu erhalten. Jeder Bauer, Bauersohn oder Tochter durfte sich ohne einen schriftlichen Abschied seines bisherigen Herrn nicht zu einem andern Herrn begeben. Wäre dies doch geschehen und sein früherer Herr fordert ihn, so soll er nicht nur mit seiner mitgebrachten Habe, sondern auch mit der Hälfte des im neuen Dienst Erworbenen zurückgegeben werden, der neue Herr aber dessen verlustig gehen, was er ihm vorgestreckt. Hätte eine Frauensperson solchen verlaufenen Bauer geheirathet, so ist sie ihm bei der Rückforderung zu folgen schuldig, auch wenn sie ihn in ihre väterlichen Güter aufgenommen hätte. Bauerntöchter können mit der Eltern Willen sich in fremde Herrschaft verehelichen, dürfen aber dann ihr väterliches Erbe nicht mitnehmen; wird durch ihren Abzug ein Grundstück erledigt, so kann es von der Herrschaft anderweitig besetzt werden. Ein fauler und liederlicher Bauer, der auch auf Warnung nicht achtete, konnte von seiner Herrschaft genöthigt werden, sein Gut mit einem andern, der Herrschaft gefälligen zu besetzen. Um anderswo arbeiten zu dürfen brauchte der Bauer die Erlaubniß seiner Herrschaft, der jedoch anempfohlen wird, dieses Recht nicht zu mißbrauchen. Vor Sonnenuntergang mußte jeder Bauer, um vor übermäßigem Saufen, Verkauf seines Inventars etc. bewahrt zu bleiben, aus der Stadt zurückkehren, widrigenfalls er von den Amtsverwaltern seiner Herrschaft ergriffen, in Ketten gespannt oder sonst hart bestraft werden konnte. Dem Bauer war verboten, ohne der Herrschaft Vorwissen sein Inventar zu veräußern oder Schulden zu machen. Wegen dergleichen unconsentirter oder zu Luxuskäufen gemachten Schulden war kein Arrest auf sein Hab und Gut gestattet. Wegen ehrbarer und billiger Schulden sollte der Gläubiger bei der Herrschaft des Bauers Bezahlung nachsuchen und Arrest immer nur unbeschadet der Erbbesetzung derselben ausbringen dürfen. Preußen, die sich ohne der Herrschaft Ge-